

Departement für Bau und Umwelt
Dominik Diezi
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Juni 2026

Vernehmlassung: Stellungnahme der SVP Thurgau zur Änderung von §52 StrWG (Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung von § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) Stellung zu nehmen.

Die Vorlage dient der Umsetzung der erheblich erklärten Motion «Wahlen und Abstimmungen im öffentlichen Raum sichtbar machen». Vorgesehen ist, die Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen entlang von Kantonsstrassen sowie Nationalstrassen dritter Klasse innerorts ohne vorgängige Bewilligung zu ermöglichen, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig sollen die Gemeinden die Plakatierung nicht weitergehend einschränken dürfen.

Die SVP unterstützt das Grundanliegen der Vorlage. Politische Werbung im öffentlichen Raum ist Bestandteil einer Demokratie. Wahl- und Abstimmungsplakate dienen nicht nur der Werbung einzelner Parteien oder Kandidaturen, sondern der Sichtbarkeit politischer Auseinandersetzung. Die Vorlage geht daher aus Sicht der SVP grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie schafft eine einheitliche kantonale Ordnung, beseitigt unnötige Bewilligungsverfahren und verhindert, dass politische Kommunikation im öffentlichen Raum durch kommunal unterschiedliche Regelungen übermässig erschwert wird.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Vorlage erheblich in die Gemeindeautonomie eingreift. Umso wichtiger ist eine rechtsklare, praxistaugliche und verhältnismässige

Ausgestaltung. Die Verkehrssicherheit bleibt zwingend zu gewährleisten. Das Privateigentum ist uneingeschränkt zu respektieren.

Die SVP beantragt deshalb, die Vorlage im Grundsatz zu unterstützen, jedoch mit den nachfolgenden Präzisierungen anzupassen.

Zu § 52 Abs. 2bis StrWG – Bewilligungsfreie Plakatierung innerorts und ausserorts

Die SVP beantragt, Wahl- und Abstimmungsplakate nicht nur innerorts, sondern auch ausserorts an Kandelabern und auf privatem Grund zuzulassen, soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und die Plakate innert angemessener Frist wieder entfernt werden. Öffentlicher Grund soll davon ausgenommen bleiben.

§ 52 Abs. 2bis StrWG sei entsprechend wie folgt zu ergänzen:

Strassenreklamen für Abstimmungen und Wahlen dürfen innerorts und ausserorts ohne Bewilligung an Kandelabern und auf privatem Grund entlang von Gemeindestrassen, Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse angebracht werden, wenn sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

In den Nachbarkantonen wird die Plakatierung ausserorts bereits zugelassen. Die dortigen Erfahrungen zeigen, dass die Plakatierung ausserorts nicht zu grundsätzlichen Problemen führt. Allfälligen Risiken für Verkehrssicherheit, Strassenraum oder Landschaftsbild kann mit klaren, einfachen und verhältnismässigen Vorgaben hinreichend begegnet werden.

Wahl- und Abstimmungsplakate sind ein wesentliches Mittel politischer Meinungsbildung. Gerade in ländlichen Gebieten ist die Sichtbarkeit auch ausserorts von erheblicher Bedeutung. Eine strengere Regelung als in vergleichbaren Nachbarkantonen ist sachlich nicht begründet.

Zusätzlich beantragt die SVP, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Plakatierungsvorschriften sowie für die Anordnung und Durchführung erforderlicher Entfernungsmassnahmen bei Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse beim Kanton und bei Gemeindestrassen bei den Gemeinden liegt.

Zu § 52 Abs. 2quater StrWG – Gleichbehandlung bei der Plakatierung

Die SVP beantragt, § 52 Abs. 2quater StrWG ersatzlos zu streichen.

Der Begriff der Gleichbehandlung ist im vorliegenden Zusammenhang nicht hinreichend bestimmt. Es bleibt offen, nach welchen Kriterien eine

Gleichbehandlung bei der politischen Plakatierung herzustellen wäre. Unklar ist insbesondere, ob auf die Anzahl Parteien, die Anzahl Kandidierenden, die Wählerstärke, die bisherige Vertretung in Behörden oder auf andere Kriterien abzustellen wäre. Damit fehlt es an der erforderlichen normativen Klarheit und Vollzugstauglichkeit.

Eine solche Bestimmung schafft erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung durch die Gemeinden. Sie begründet Anspruchserwartungen und Begehrlichkeiten, ohne den Gemeinden klare Kriterien vorzugeben. Die Gemeinden würden dadurch unnötig dem Vorwurf der Ungleichbehandlung ausgesetzt, obwohl die gesetzliche Grundlage selbst keine hinreichend bestimmte Abgrenzung enthält.

Sollte an § 52 Abs. 2quater StrWG dennoch festgehalten werden, beantragt die SVP eventualiter, die Bestimmung ausdrücklich um die Kandidierenden zu ergänzen. Eine Gleichbehandlungsregelung, welche lediglich Parteien oder Gruppierungen erfasst, einzelne Kandidierende aber nicht ausdrücklich einbezieht, wäre unvollständig.

Eventualiter sei § 52 Abs. 2quater StrWG wie folgt zu formulieren:

Die Gemeinden dürfen die Plakatierung für Abstimmungen und Wahlen entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse nicht verbieten oder über die gestützt auf Abs. 2ter festgelegten Modalitäten hinaus einschränken. Zwecks Wahrung der Gleichbehandlung der Parteien, Gruppierungen und Kandidierenden können die Gemeinden die vorhandenen Kandelaber und Flächen nach sachlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zuteilen.

Private Grundstücke

Die SVP beantragt, ausdrücklich festzuhalten, dass die gesetzliche Bewilligungsfreiheit keine Befugnis schafft, private Grundstücke ohne Zustimmung der Eigentümerschaft zu nutzen oder private Grundstücke fürs Anbringen an den Kandelabern ohne Einwilligung des Eigentümers betreten werden dürfen.

Die Bewilligungsfreiheit nach Strassenrecht betrifft ausschliesslich das öffentlich-rechtliche Bewilligungserfordernis. Sie ändert nichts an den privatrechtlichen Eigentumsverhältnissen. Das Anbringen von Plakaten auf privaten Grundstücken und das Betreten von privaten Grundstücken setzt daher stets das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers voraus. Dies ist im Gesetz oder zumindest in der Vereinbarung ausdrücklich klarzustellen.

Die entsprechende Ergänzung sei wie folgt zu formulieren:

Das Anbringen von Plakaten auf privaten Grundstücken und das Betreten eines privaten Grundstückes zum Anbringen von Plakaten an öffentlichem Eigentum (wie etwa Kandelabern) setzt stets das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers voraus.

Die SVP unterstützt die Änderung von § 52 StrWG im Grundsatz. Die Verkehrssicherheit ist zwingend zu gewährleisten; ebenso ist das Privateigentum zu respektieren. Innerhalb dieser Grenzen soll politische Plakatierung einfach, bewilligungsfrei und chancengleich möglich sein.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

**SVP Thurgau
Kommission 4**

Raffaella Strähl
Präsidentin der Kommission